

Inhalt**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

- 71 Hochwasserschutz; hier: Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Aabach, S. 61–62
- 72 Kommunalaufsicht; hier: Neufassung der Satzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen, S. 62–64
- 73 Wasserrecht; hier: Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, S. 65

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 74 Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Versmold-Warendorf; hier: Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf, S. 66
- 75 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW), S. 67
- 76 Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S. 67

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

71 Hochwasserschutz;
hier: Ordnungsbehördliche Verordnung zur
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Aabach
vom 28. Februar 2018

Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 WHG¹ in Verbindung mit § 83 LWG² verordnet die Bezirksregierung Detmold als obere Wasserbehörde:

§ 1**Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung**

(1) Das Überschwemmungsgebiet am Aabach wird in der Stadt Versmold von der Mündung in die Hessel nahe der städtischen Kläranlage in der Ortslage Vorbruch bis zur Querung der Stockheimer Straße in der Ortslage Versmold Nord neu festgesetzt.

(2) Das Überschwemmungsgebiet ist in 4 Karten im Maßstab 1:5 000 blau gekennzeichnet. Die Karte im Maßstab 1:50 000 dient der Übersicht der Lage des Überschwemmungsgebietes.

(3) Das Überschwemmungsgebiet wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es betrifft die Flächen beiderseits des Gewässers, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(4) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient

- dem Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und ihrer Überflutungsflächen,
- zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,
- zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,

- zur Regelung des Hochwasserabflusses,
- zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

§ 2**Einsichtnahme**

Die Verordnung mit den Karten des Überschwemmungsgebietes und einem Erläuterungsbericht kann vom Tage des Inkrafttretens an bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- Landrat des Kreises Gütersloh – Untere Wasserbehörde
- Stadt Versmold
- Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54.7 (Dienstgebäude Minden)

§ 3**Gebote und Verbote**

Im Überschwemmungsgebiet gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG „Kapitel 3: Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen“ mit dem „Abschnitt 6: Hochwasserschutz“ sowie des Landeswassergesetzes NRW – LWG „Abschnitt 5: Hochwasserschutz“ mit dem „Unterabschnitt 2 Überschwemmungsgebiete“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4**Ordnungswidrigkeit**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer Vorschrift zu den „Besonderen wasserwirtschaftlichen Bestimmungen“ im Abschnitt 6 WHG oder den Bestimmungen des LWG im Abschnitt 5 mit dem Unterabschnitt 2 in der jeweils geltenden Fassung zuwiderhandelt kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 € belegt werden.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Exter vom 26. April 2001 wird aufgehoben.

Detmold, den 28. Februar 2018
54.07.05.30/3164

Bezirksregierung Detmold
In Vertretung
Uhlich

- 1) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung
- 2) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW S. 618)

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 61–62

**72 Kommunalaufsicht;
hier: Neufassung der Satzung
des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen
vom 21. Februar 2018**

Aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 3. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 204) sind die in § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten und im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Mitglieder zu einem Zweckverband zusammengeschlossen. Dieser Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 1 Sitz und Name des Verbandes

Der Zweckverband hat seinen Sitz in Willebadessen im Kreis Höxter und führt den Namen:

Gemeindeforstamtsverband Willebadessen.

§ 2 Aufgabe des Verbandes

Die Aufgabe des Zweckverbandes besteht in der gemeinsamen Unterhaltung eines Gemeindeforstamtes zur forstlichen Verwaltung und Bewirtschaftung des Waldbesitzes der Verbandsmitglieder und der Vertragspartner im Rahmen der festgelegten vertraglichen Bedingungen. Die Bewirtschaftung der Bewaldungen der Verbandsmitglieder erfolgt nach einem gemeinsamen Betriebsplan. Auf die forstrechtlichen und forstwirtschaftlichen Bestimmungen aus dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung wird Bezug genommen.

§ 2a Handlungsfelder im Einzelnen (Definitionen)

(1) Zur forstfachlichen Betreuung der Forstbetriebsflächen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften können gehören

- a) die technische Betriebsleitung
Dazu zählen die Aufgaben der Planung und Überwachung des Betriebsvollzuges. Sie umfassen im Einzelnen die Aufstellung der jährlichen Wirtschaftspläne einschließlich der dazugehörigen Beratung, die Überwachung der Durchführung der jährlichen Wirtschaftspläne und die ständige Beratung der Waldeigentümer bzw. -besitzer in allen forstlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen.
- b) die Beförderung (forstlicher Betriebsvollzug)

Zum forstlichen Betriebsvollzug (Revierdienst) zählen alle Aufgaben, die zur technischen Durchführung der von der forsttechnischen Leitung geplanten Wirtschaftsmaßnahmen wahrzunehmen sind. Insbesondere die jährlichen Wirtschaftsplanvorschläge, evtl. Vorschläge für Nachtragspläne, die Umsetzung der verabschiedeten Wirtschaftspläne, die Anlage von Kulturen (Vorarbeiten und Durchführung einschließlich des Arbeitseinsatzes und der forsttechnischen Aufsicht), die Kulturpflege, die Bestandspflege einschließlich der Schlagaufsicht und die Bereitstellung von Brennholz für die örtliche Bevölkerung.

Außerdem die Holzaufnahme (Aushaltung und Vermessung), die Anfertigung der Nummernbücher einschließlich der Holzverkaufslisten, die Maßnahmen zur Wahrung der Belange des Natur- und Artenschutzes, die Maßnahmen zur Erholung im Wald sowie eine angemessene Beteiligung bei waldpädagogischen Veranstaltungen (Randtätigkeit im Verhältnis der insgesamt zu erledigenden Aufgaben), die Planung, den Einsatz und die Erfolgskontrolle der eingesetzten städtischen Arbeitskräfte und beauftragten Unternehmer, die Aufstellung der Entlohnungsunterlagen / Unternehmerabrechnungen, Waldarbeiterlohnberechnungen, den Forstschutz sowie andere Aufgaben der Beförderung.

- c) Holzverkaufshilfe,
nämlich Holzverkauf und die Rechnungstellung
 - d) Betriebsplan und Betriebsgutachten (Forsteinrichtung)
 - e) Sonstige Einzelleistungen
- (2) Im Rahmen des Absatzes 1 können im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung und Beförderung des Waldes und der Forste stehende Tätigkeiten gegen Auslagen- bzw. Kostenerstattung vertraglich übernommen werden, wie zum Beispiel
- der Ankauf von Pflanzen und Saatgut,
 - die Durchführung von Verkehrssicherungspflichten in den Wald- und Forstflächen der Mitglieder und auch betreffend sonstiger Baumbestände,
 - die Stellung von werkdienstlichen Anträgen für den Forstbetrieb (z. B. Förderanträge, Aufforstungsanträge),
 - Auftragsvergaben bis zu einer Höhe von 10 000 €, die Bewirtschaftung der anfallenden Forstnebenerzeugnisse (bis zu einer Höhe von 5 000 €),
 - die Feststellung der fachtechnischen, sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Rechnungen im Zusammenhang mit den beförsterten Waldflächen,
 - die Beratung und Betreuung durch Rat und Anleitung im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes NRW,
 - Vorbereitung von Ausschreibungen der Mitglieder oder nach Vertrag im Kontext der Beförderung.
- oder ähnliche Aufgaben.

§ 3 Mitgliedschaft im Verband

(1) Die Mitglieder des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen sind im Mitgliederverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt. Das Mitgliederverzeichnis enthält Name, Anschrift, Forstbetriebsfläche und Stimmenzahl der Verbandsmitglieder. Es ist vom Forstamtsleiter (§ 9 Abs. 3 dieser Satzung) für den Verbandsvorsteher zu führen und laufend zu ergänzen.

(2) Darüber hinaus können die Rechtsträger von Waldungen, die in kommunalem oder kirchlichem Eigentum stehen und in den Kreisen des Regierungsbezirks Detmold, dem Hochsauerlandkreis und dem Kreis Soest liegen, Mitglieder des Gemeindeforstamtsverbandes werden. Eine Mitgliedschaft sonstiger Waldeigentümer aus den angeführten Kreisen ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ebenfalls möglich.

(3) Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmenzahl (§ 5 Abs. 3 dieser Satzung).

(4) Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Gemeindeforstamtsverbandes aktiv zu fördern und wirken auf die Umsetzung der Beschlüsse des Verbandes in ihrem Einflussbereich hin.

§ 4 Organe des Gemeindeforstamtsverbandes

Organe des Gemeindeforstamtsverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung und
2. der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Für den Fall der Verhinderung dieses Vertreters ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung der Vertreter und Stellvertreter für die Verbandsversammlung erfolgt nach § 15 GkG.

Der Forstamtsleiter ist verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.

Hauptverwaltungsbeamte von Verbandsmitgliedern, die der Verbandsversammlung nicht angehören, sind berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Die Verbandsversammlung tritt wenigstens einmal im Haushaltsjahr zusammen, und zwar u. a.

- a) zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und
- b) zur Beschlussfassung über die Rechnungslegung sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers

(3) In der Verbandsversammlung richtet sich die Stimmenzahl der Verbandsmitglieder nach der Größe der Forstbetriebsfläche. Die Stimmenzahl ist gleich Forstbetriebsfläche dividiert durch 10. Dabei werden Teilstimmen unter 0,5 nach unten abgerundet und Teilstimmen mit 0,5 und darüber nach oben aufgerundet. Jedes Verbandsmitglied hat wenigstens eine Stimme.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Gemeindeforstamtsverbandes müssen einstimmig gefasst werden.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(6) Wird die Verbandsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl der anwesenden Vertreter der Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Satzungsbestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 5 Satz 3 GkG.

(7) Über die in der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

(8) Der Anspruch der Mitglieder der Verbandsversammlung auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufalles gemäß § 17 Abs. 1 GkG richtet sich gegen die jeweils in Frage kommenden Verbandsmitglieder. Hinsichtlich Art und Höhe der hiernach zu gewährenden Leistungen ist die von der jeweiligen Mitgliedskörperschaft für Rats- und Ausschussmitglieder getroffene Regelung entsprechend anzuwenden.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, seinen Stellvertreter und den Verbandsvorsteher. Sie bestimmt das Wahlverfahren.

(2) Sie beschließt über:

- a) die Verbandssatzung und ihre Änderung,
- b) die Aufnahme neuer Mitglieder
- c) die Aufnahme sonstiger Verbandsmitglieder nach § 4 Abs. 2 GkG,
- d) die Haushaltssatzung, in der die Verbandsumlage festgesetzt wird,

- e) den Jahresabschluss und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- f) die hauptamtliche Anstellung der Beamten und Angestellten des Verbandes, sowie deren Besoldung und Beförderung,
- g) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken des Verbandes,
- h) die Aufnahme von Darlehen
- i) den Abschluss von Verträgen und die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- j) die Auflösung des Verbandes, die Verwendung des Verbandsvermögens und des Verbandspersonals bei der Auflösung.

§ 7 Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte gemäß § 15 Abs. 4 GkG den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter. Gewählt ist jeweils, wer im ersten Wahlgang mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen oder in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlungen.

(3) Zu jeder Sitzung der Verbandsversammlung hat der Vorsitzende mindestens 10 Tage vor dem anberaumten Sitzungstermin die Verbandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu laden.

§ 8 Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckerverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände gewählt. Bei Ausscheiden des Verbandsvorstehers führt bis zur Wahl eines neuen Verbandsvorstehers der bisherige Vertreter oder ein bestellter kommissarischer Vertreter die Geschäfte des Forstamtsverbandes. Er kann wiedergewählt werden, wenn er in seinem Hauptamt wiedergewählt worden ist. Er gehört der Verbandsversammlung nicht an. Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der Beamten der Anstellungsbehörde des Verbandsvorstehers dessen Vertreter.

(2) Der Verbandsvorsteher hat die Sitzungen der Verbandsversammlung vorzubereiten, deren Beschlüsse auszuführen und die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Forstamtsverbandes zu führen.

(3) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes. Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers ist die Verbandsversammlung.

(5) Verpflichtungserklärungen sind vom Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und vom Forstamtsleiter oder einem für den einzelnen Vertretungsfall zu bestimmenden Bediensteten des Gemeindeforstamtes zu unterzeichnen. Entsprechend § 74 Abs. 3 GO NRW sind die für die Beamten des Verbandes auszustellenden Urkunden durch den Verbandsvorsteher oder seinen Vertreter zu unterzeichnen.

§ 9 Gemeinsame Unterhaltung eines Gemeindeforstamtes

(1) Zur forstlichen Verwaltung und Bewirtschaftung des im Gemeindeforstamtsverband zusammengeschlossenen Waldbesitzes wird ein gemeinsames Gemeindeforstamt unterhalten, das die Bezeichnung

Gemeindeforstamt Willebadessen

führt.

(2) Die Aufgaben des Gemeindeforstamtes ergeben sich aus den §§ 2 und 2a dieser Verbandssatzung.

(3) Das Gemeindeforstamt wird von einem Beamten des höheren Forstdienstes geleitet. Der Forstamtsleiter bedient

sich bei der Durchführung seiner Aufgaben der von den Verbandsmitgliedern und dem Gemeindeforstamtsverband angestellten Fachkräfte und hat diesen gegenüber Weisungsbefugnis.

Soweit durch Vertrag oder Absprachen zur Durchführung der Beförderung Arbeiten des Gemeindeforstamtsverbandes durch Mitarbeiter der Mitglieder oder Vertragspartner ausgeführt werden, obliegt dem Forstamtsleiter die Fachaufsicht. Hinsichtlich der Durchführung der Arbeiten haftet der Gemeindeforstamtsverband nur, soweit dies vertraglich festgelegt worden ist.

§ 10 Dienstkräfte des Gemeindeforstamtsverbandes

(1) Für die Erfüllung der Aufgaben des Gemeindeforstamtes stellt der Verband die erforderlichen Dienstkräfte ein. Diese müssen ihrer Tätigkeit entsprechend ausgebildet sein; insbesondere hat der Forstamtsleiter die für die Laufbahn erforderliche Befähigung durch die vorgeschriebenen Prüfungen nachzuweisen.

(2) Die Auflösung des Verbandes oder die Änderung seiner Aufgaben kann nur unbeschadet der erworbenen Rechte seiner Beamten und Angestellten erfolgen. Dabei finden die §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes in der geltenden Fassung Anwendung. Das gilt sinngemäß auch für die Angestellten des Verbandes.

§ 11 Haushaltsjahr und Haushaltssatzung

(1) Das Haushaltsjahr des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verbandsvorsteher stellt im Benehmen mit dem Forstamtsleiter den Entwurf der Haushaltssatzung auf und legt diesen der Verbandsversammlung vor. Die Verbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres.

(3) Für die Haushaltswirtschaft des Verbandes finden die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung (vgl. § 14 der Satzung) mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabschluss.

(4) Die Zahlungsabwicklung nach § 31 GemHVO NRW in der jeweils geltenden Fassung erfolgt über die Verwaltung, in der der Verbandsvorsteher im Hauptamt tätig ist.

Ausgenommen hiervon ist das sogenannte Holzgeldkonto, das zur Abrechnung der Holzverkäufe durch das Forstamt für Verbandsmitglieder und andere Waldbesitzer dient, mit denen entsprechende Verträge bestehen. Für dieses Konto ist neben dem Verbandsvorsteher und dessen Vertreter der Gemeindeforstamtsleiter und jeweils ein weiterer zu bestimmender Bediensteter des Gemeindeforstamtes unterschreibbefugt.

(5) Die Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises, in dem die Anstellungskörperschaft des Verbandsvorstehers im Hauptamt ihren Sitz hat.

§ 12 Verbandsumlage

Der Gemeindeforstamtsverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage zur Deckung seines Finanzbedarfs. Die Umlage wird sowohl nach der Forstbetriebsfläche als auch dem eingeschlagenen Derbholz bemessen und in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt.

§ 13 Auflösung des Verbandes und Ausscheiden eines Mitgliedes

(1) Die Auflösung des Verbandes und das Ausscheiden eines Mitgliedes bedürfen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

(2) Über die Auseinandersetzung beschließt die Verbandsversammlung. Sofern keine Einigung erzielt wird, entscheidet die Aufsichtsbehörde des Verbandes gemäß § 20 GkG.

§ 14 Anwendung der Gemeindeordnung, Gleichstellung

(1) Auf den Forstamtsverband finden die Vorschriften der GO NRW sowie deren Durchführungs- und Verwaltungsvorschriften sinngemäß Anwendung, soweit nicht in dieser Verbandsatzung besondere Bestimmungen getroffen sind.

(2) In dieser Satzung wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Anstellungskörperschaft des Verbandsvorstehers im Hauptamt. Soweit Verbandsmitglieder nicht regelmäßige Bezieher des hiernach für Veröffentlichungen in Frage kommenden Bekanntmachungsorgans sind; hat ihnen der Verbandsvorsteher diejenigen Einzelausgaben, die Bekanntmachungen des Verbandes enthalten, unverzüglich zuzustellen.

Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Verwaltungsgebäude der Verwaltung, bei der der Verbandsvorsteher als Hauptverwaltungsbeamter tätig ist, unterrichtet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung und der Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen vom 10. Dezember 1975 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 24. Februar 2010 außer Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende Neufassung der Satzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen vom 21. Februar 2018 wird hiermit gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung bekannt gemacht.

Detmold, den 5. März 2018
31.10 08 (7)

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Katrin Ostsieker

73 **Wasserrecht;**
hier: Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 6. März 2018
54.01.01.74.036.PB 622010/ 014

Genehmigungsverfahren für den Bau und Betrieb einer
4. Reinigungsstufe gem. § 57 Abs. 2 LWG auf dem
Gelände der Kläranlage Salzkotten-Verne

Die Stadt Salzkotten beantragt gem. § 57 Abs. 2 LWG den
Bau und den Betrieb einer 4. Reinigungsstufe zur Spurens-
stoffelimination auf dem Gelände der Kläranlage Salzkotten-
Verne.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche
Änderung eines Vorhabens, für das keine Umweltverträglich-
keitsprüfung (UVP) durchgeführt worden ist.

Gemäß § 9 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.1.2.
UVPG vom 24. Februar 2010, Stand 20. Juli 2017, (BGBl I S.
2808) ist anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durch-
zuführen ist.

Die Prüfung wurde anhand der vorgelegten Antragsunter-
lagen und der für die Prüfung maßgebenden Kriterien der An-
lage 3 UVPG durchgeführt.

Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die Durchführung ei-
ner UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkun-
gen zu erwarten.

Das Ergebnis wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffent-
lich bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbststän-
dig anfechtbar.

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

74 **Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Versmold-Warendorf; hier: Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Wasserbeschaffungs- verbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf**

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) wird die Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf für das Wirtschaftsjahr 2016 wie folgt bekanntgemacht:

1. **Feststellung durch die Verbandsversammlung**
Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf hat am 13. Dezember 2017 den Lagebericht, den Anhang und den Jahresabschluss 2016 mit einer Bilanzsumme von 4881 731,83 € für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 anerkannt und feststellt.
Ein Jahresgewinn oder -verlust hat sich nicht ergeben. Dem Verbandsvorsteher wird für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung erteilt.
2. **Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW)**
Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 15. September 2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
An den Wasserbeschaffungsverband
Sassenberg-Versmold-Warendorf, Versmold

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf, Versmold, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstehers des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze

ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorstehers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 22. Februar 2018

GPA
Im Auftrag
Matthias Mittel

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 kann während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Versmold, Münsterstr. 16, Zimmer Nr. 13, eingesehen werden.

33775 Versmold, den 01. März 2018

Michael Meyer-Hermann
Verbandsvorsteher

**75 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
(§10 LZG NRW)**

Sicherstellung und Anordnung zur Verwertung des
PKW VW Polo, Kz: BI-LW 321 und des Rollers, Kz: 641 KMD

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 20. Februar 2018, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 57-6-17 und ZA 12.3 – 57.01.14 – 67-6-17, Anordnungen zur Verwertung zweier sichergestellter Fahrzeuge) an Herrn Jörg Kölbel, letzte bekannte Anschrift: Weißenburger Straße 35, 33607 Bielefeld, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 23. Februar 2018

Die Polizeipräsidentin
Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 67

76 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 212 032 118, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 1. März 2018

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2017, S. 67

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298